

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vom 7. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der elften Änderungsverordnung vom 22. Februar 2022 zur elften Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) wurden unter anderem die Schwellenwerte für den Eintritt in die jeweilige Stufe innerhalb des Stufensystems an die aktuelle Infektionslage angepasst und die Alarmstufe II wurde aufgehoben, sodass sich Baden-Württemberg seit dem 23. Februar 2022 wieder in der Warnstufe befindet. In vielen Lebensbereichen führt dies zu Lockerungen der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Mit der Änderung der CoronaVO Schule vom 23. Februar 2022 erfolgen dementsprechend neben redaktionellen Anpassungen aufgrund des Wegfalls der Alarmstufe II weitere Lockerungen für den Schulbetrieb. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen können bereits ab dem 20. März 2022 wieder stattfinden. Außerdem werden der Unterricht in Gesang und die fachpraktische Prüfungsvorbereitung im Fach Sport erleichtert.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 2 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Alarmstufe II.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und

Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs mussten die Schülerinnen und Schüler auf außerunterrichtliche Veranstaltungen wie mehrtägige Klassenfahrten, Studienreisen und Schullandheimaufenthalte sowie Schüleraustauschmaßnahmen größtenteils verzichten.

Vor dem Hintergrund der schrittweisen Lockerungen der Schutzmaßnahmen im Land und der mittlerweile rückläufigen Infektionszahlen bei den Kindern und Jugendlichen ([Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 17.02.2022](#)) ist eine Untersagung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen über den 31. März 2022 hinaus nicht mehr erforderlich.

Da ferner noch nicht absehbar ist, ob und ggf. welche besonderen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 nach Ablauf der Frist gemäß § 28a Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (19. März 2022) seitens des Landes noch ergriffen werden können, werden mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im In- und Ausland bereits ab dem 20. März 2022 wieder zugelassen. Dadurch wird den Schulen die für entsprechende Buchungen nötige Planungssicherheit gegeben.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Alarmstufe II.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird für den Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums eine Ausnahme von der Pflicht

nach Satz 1 zur kontaktfreien sportlichen Betätigung und vom Abstandsgebot in geschlossenen Räumen zugelassen. Insbesondere in Mannschaftssportarten wäre die Prüfungsvorbereitung andernfalls bei wiederholt auftretenden Infektionsfällen in der Gruppe stark eingeschränkt. Der fachpraktische Sportunterricht ist daher für diese Schülerinnen und Schüler sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Kontaktbeschränkungen und ohne Einhaltung eines Mindestabstands zulässig.

Zu § 6 (Musikunterricht und außerunterrichtliche Musikveranstaltungen)

Zu Absatz 2

Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Omikron-Variante steht eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht unmittelbar bevor ([Begründung zur Änderung der CoronaVO vom 22. Februar 2022, Allgemeiner Teil Seite 1 ff.](#)). Die Krankheitsverläufe bei Kindern und Jugendlichen sind in aller Regel milder als bei älteren Personen (a.a.O. Seite 6). Diese Personengruppe trägt aus diesem Grund nur zu einem geringen Teil zu einer pandemiebedingten Belastung oder gar Überlastung des Gesundheitssystems bei. Es ist deshalb vertretbar, die bislang nur für die Basisstufe vorgesehene Möglichkeit, den Mindestabstand beim Gesang (2 Meter zu anderen Personen) unterschreiten zu können, wenn eine Maske getragen wird, nun auch auf die Warnstufe auszuweiten. Damit soll auch in der Warnstufe der Unterricht in Gesang für größere Klassen und Lerngruppen grundsätzlich ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Alarmstufe II.